Berichtigung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU

(Amtsblatt der Europäischen Union L 314 vom 5. Dezember 2019)

1. Seite 71, Artikel 2 Absatz 2:

Anstatt: „(2) … die im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 …“

muss es heißen: „(2) ... die im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 …“.

2. Seite 102, Artikel 54:

Anstatt: „Im Einklang mit Kapitel 2 Abschnitt 3 …“

muss es heißen: „Im Einklang mit Kapitel 1 Abschnitt 3 …“.

3. Seite 110, Artikel 63 Nummer 2:

Anstatt: „2. In Artikel 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

‚(3) Gemäß Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 ...‘ “

muss es heißen: „2. In Artikel 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

‚(3) Gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2019/2033 ...‘ “.

4. Seite 113, Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 26. Juni 2021 an. Die Vorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 64 Nummer 5 nachzukommen, wenden die Mitgliedstaaten jedoch ab dem 26. März 2020 an.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 26. Juni 2021 an. Die Vorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 62 Nummer 6 in Bezug auf Artikel 8a Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU nachzukommen, wenden die Mitgliedstaaten jedoch ab dem 27. Dezember 2020 an, und die Vorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 64 Nummer 5 nachzukommen, wenden die Mitgliedstaaten jedoch ab dem 26. März 2020 an.“